



Übersichtskarte des Trinkwasserschutzgebietes
i.M. 1:25.000

Der Antragsteller: Stadt Braunlage

Begrenzung der Trinkwasserschutzzonen

- Zone I (Fassungsbereich)
- ~~~~~ Zone II (Engere Schutzzone)
- ==== Zone III (Weitere Schutzzone)

Kopie für WR III

(9) In § 7 Buchst. a) Abs. 2 ist für das Wort „Entwässerungsstatut“ das Wort „Entwässerungssatzung“ einzusetzen.

(10) In § 7 Buchst. b) Abs. 1 zweiter Halbsatz ist das Wort „gesamte“ zu streichen.

(11) In § 7 Buchst. b) Abs. 2 sind an Stelle der Worte „ihrem Entwässerungsstatut“ die Worte „ihren Entwässerungssatzungen“ einzusetzen.

(12) § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Vorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 46 bekannt und lädt die Vorstands- und Ausschußmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Braunschweig, die Landkreise Gifhorn und Peine, die Stadt Braunschweig und die Landwirtschaftskammer Hannover — Landbauaußenstelle Braunschweig — vier Wochen vorher zur Teilnahme ein.“

(13) In § 9 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

(14) In § 19 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(Gemeinden und Verbände)“ gestrichen.

(15) In § 19 Abs. 5 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Gemeinden und Verbände)“ gestrichen.

(16) § 23 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Braunschweig, die Landwirtschaftskammer Hannover — Landbauaußenstelle Braunschweig —, die Landkreise Gifhorn und Peine und die Stadt Braunschweig ein.“

(17) In § 32 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:
„Die Kosten der Vorbehandlung sind von der Stadt Braunschweig und den anderen Abwasserlieferern anteilig zu tragen.“

(18) In § 32 Abs. 5 sind die Worte „und Verbände“ zu streichen.

(19) § 32 Abs. 3 wird Abs. 4, Abs. 4 wird Abs. 5, Abs. 5 wird Abs. 6.

(20) § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Verband steht unter der Aufsicht der Bezirksregierung Braunschweig.“

Braunschweig, den 20. 06. 79
502.62311-1

Bezirksregierung Braunschweig

Im Auftrage
Br u n s

153.

**Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen der Stadt
Braunlage**

Aufgrund der §§ 39, 40, 41, 115 Abs. 2 und 140 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 01. 12. 1970 (Nds. GVBl. S. 457) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlagen der Stadt Braunlage wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Wohle der Allgemeinheit ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung und ungefähre Grenzbeschreibung des Wasserschutzgebietes:

1. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzone I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone) und III (weitere Schutzzone).

2. Das Wasserschutzgebiet wird im wesentlichen begrenzt (s. beigefügten Übersichtsplan):

Im Westen durch Achtermannshöhe, Kaiserweg, Königskrug, westlich der Alten Harzburger Straße bis Brunnenbach, dann Alte Harzburger Straße bis Ortseingang Braunlage.

Im Südosten von der Alten Harzburger Straße am Ortseingang Braunlage in gerader Verbindung über das Rodelhaus zum Wurmberg.

Im Norden vom Wurmberg über Bärenbrücke, Moosbrücke, die Kleine Bode aufwärts über Jagdhaus bis zur Achtermannshöhe.

3. Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen, die durch rote Linien dargestellt sind, ergeben sich aus Karten, die Bestandteile der Verordnung sind. Im Zweifelsfalle ist die Grenzziehung in den Flur- bzw. Grundkarten maßgebend.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 39 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß eine Ausfertigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Goslar aufbewahrt wird.

Jedermann kann dort die Karten auf Verlangen während der Dienststunden kostenlos einsehen. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig und beim Wasserwirtschaftsamt Braunschweig, beide in Braunschweig.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten (verb.) oder beschränkt zulässig (b. z.), wobei bereits rechtmäßig ausgeübte Handlungen und Nutzungen sowie bereits rechtmäßig bestehende Anlagen von den nachstehenden Verboten und Beschränkungen nicht betroffen werden.

Lfd. Nr.	I	II	III	
1	Betriebe mit Abstoß wassergefährdender Stoffe (Abwasser, Kühlwasser, Abfall u. dgl.) z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken	verb.	verb.	verb.
2	Ablagern wassergefährdender Stoffe (zum Zwecke ihrer Entledigung) z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz	verb.	verb.	verb.
3	Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben	verb.	verb.	verb.
4	Massentierhaltung als landwirtschaftlicher Betrieb nach dem Bewertungsgesetz	verb.	verb.	verb.
5	Abwasserlandbehandlung, -verregnung, -versickerung, -schlammverregnung	verb.	verb.	verb.
5a	Abwasserbehandlung	verb.	verb.	b. z.
6	Versenkung oder Versickerung des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers	verb.	verb.	verb.
7	Neue geschlossene Wohnsiedlungen, wenn das Abwasser nicht vollständig in eine kommunale Kanalisation eingeleitet wird	verb.	verb.	verb.
7a	Anlage von Wohnbauten sowie von Wirtschafts- und Nebengebäuden	verb.	verb.	b. z.

Lfd. Nr.	I	II	III
8	verb.	verb.	verb.
9			
10	verb.	verb.	b. z.
11	verb.	verb.	verb.
12	verb.	verb.	verb.
13	verb.	verb.	verb.
14	verb.	verb.	b. z.
15	verb.	verb.	verb.
16	verb.	verb.	verb.
17	verb.	verb.	verb.
18	verb.	verb.	verb.
19	verb.	verb.	verb.
20	verb.	verb.	verb.
21	verb.	verb.	verb.
22	verb.	verb.	—
23	verb.	verb.	verb.
24	verb.	verb.	verb.
25	verb.	b. z.	b. z.
26	verb.	verb.	verb.
27	verb.	verb.	b. z.
28	verb.	verb.	b. z.
29	verb.	verb.	b. z.
30	verb.	verb.	verb.
31	verb.	verb.	verb.
32	verb.	verb.	verb.
33	verb.	verb.	verb.

Lfd. Nr.	I	II	III
34	verb.	verb.	verb.
34a	verb.	b. z.	b. z.
35	verb.	verb.	—
36	verb.	verb.	verb.
37	verb.	verb.	verb.
38	verb.	verb.	verb.
39			
40	verb.	b. z.	—
41	verb.	verb.	—
42	verb.	verb.	verb.
43			
a)	verb.	—	—
b)	verb.	verb.	b. z.
c)	verb.	verb.	verb.
44	verb.	—	—
45	verb.	—	—
46	verb.	verb.	—
47	verb.	verb.	verb.
48	verb.	verb.	s. Zusatz

§ 5

Von den Verboten des § 4 kann die Bezirksregierung Braunschweig — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Goslar — untere Wasserbehörde — vorgenommen werden.

Die Genehmigung nach Abs. 1 darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.

§ 7

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörde und der von ihr ermächtigten Stellen sowie der Stadt Braunlage nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).

§ 8

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 41 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß §§ 45 ff NWG von der Bezirksregierung Braunschweig festgesetzt.

§ 9

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit wird nach §§ 19, 41 (1) 2. und 41 (2) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017), den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 05. 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 08. 03. 1971 (BGBl. I S. 157) und nach § 140 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 15. 06. 1979
— 502.62013-35 —

Bezirksregierung Braunschweig
— obere Wasserbehörde —

Im Auftrage
Bruns
(LS)

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

154.

Verordnung

über die Änderung der Grenzen zwischen dem gemeindefreien Gebiet Braunlage und der Stadt Braunlage

Aufgrund des § 18 Abs. 2 und 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen nach § 18 Abs. 2 NGO vom 21. Sept. 1971 (Nds. GVBl. S. 309) wird verordnet:

§ 1

Aus dem gemeindefreien Gebiet Braunlage werden die Flurstücke 31/9, 31/10, 31/12, 31/13, 31/14, 31/15, 31/17 und

31/18 der Flur 2 in der Gesamtgröße von 4,0910 ha in das Gebiet der Stadt Braunlage umgegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 1979 in Kraft.

Goslar, 11. Juni 1979

Landkreis Goslar

Der Oberkreisdirektor
Müller

155.

4. Verordnung zur Änderung der Droschkentarifordnung über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken der Unternehmer in der Stadt Wolfsburg

in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 21. 12. 1976 (in Kraft seit dem 01. 02. 1977)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. 03. 1961 (BGBl. III 9240-1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete des Kraftdroschkenverkehrs vom 02. 11. 1962 (Nds. GVBl. S. 222) und des § 6 der Droschkenordnung für die Stadt Wolfsburg in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 01. 10. 1974 (in Kraft seit dem 17. 11. 1974) hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Wolfsburg gem. § 57 Abs. 2 NGO in der jeweils gültigen Fassung mit Beschluß vom 26. Juni 1979 verordnet:

§ 1

Der § 2 der Droschkentarifordnung wird wie folgt geändert:

Der Grundbetrag beträgt 3,— DM.

§ 2

Der § 3 Ziffer 2 Abs. 2 der Droschkentarifordnung wird wie folgt geändert:

Das Anfahrtsentgelt beträgt nach

Almke	8,— DM
Heiligendorf	8,— DM
Neindorf	8,— DM

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. August 1979 in Kraft.

Wolfsburg, den 26. Juni 1979

Stadt Wolfsburg

Rolf Nolting
Oberbürgermeister

Hasselbring
Oberstadtdirektor

(LS)

156.

6. Nachtragssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung der Stadt Wolfsburg

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Nds. Gemeindeordnung vom 04. März 1955 in der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497), der §§ 4, 5 Nds. Kommunalabgabengesetz vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) sowie § 12 Abfallbeseitigungssatzung vom 12. 06. 1974 in ihren jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 28. 02. 1979 folgende Nachtragssatzung beschlossen: